



**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite**

- Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven gem. § 7 b Abs. 1 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) zur Festlegung von Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen im Stadtgebiet im Sinne von § 7 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) **2**

---

- Beteiligungsbericht der Stadt Wilhelmshaven über Eigengesellschaften, Beteiligungen und Sondervermögen mit den Jahresabschlüssen 2018 – 2020 **3**

---

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven **4**

---

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Allgemeinverfügung**  
**der Stadt Wilhelmshaven gem. § 7 b Abs. 1 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung (in der**  
**derzeit gültigen Fassung) zur Festlegung von Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen im**  
**Stadtgebiet im Sinne von § 7 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung (in der**  
**derzeit gültigen Fassung)**

Die Stadt Wilhelmshaven erlässt gemäß § 7 b Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven werden folgende Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen als Örtlichkeiten im Sinne von § 7 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) festgelegt:
  - a) die Südstrandpromenade, beginnend ab Helgolandkai bis einschließlich Fliegerdeich,
  - b) die Kaiser-Wilhelm-Brücke,
  - c) der Börsenplatz,
  - d) der Kirchplatz angrenzend an die Preußenstraße,
  - e) der Banter Marktplatz,
  - f) Güterstraße Parkplatz McDonald's/EDEKA Foodservice.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit Ablauf des 01. Januar 2022 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung**

Gemäß § 7 b Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) ist zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. Nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7.00 Uhr, auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt.

Nach § 7 b Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.

Diese Örtlichkeiten werden in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegt.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist damit zu rechnen, dass sich insbesondere an den oben genannten Örtlichkeiten Personengruppen und -ansammlungen bilden, um dort gemeinsam den Jahreswechsel mit dem Anzünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu feiern. Oft gehen diese Feierlichkeiten zudem mit einem erhöhten Alkoholkonsum einher. Aufgrund der zu erwartenden Menschenansammlungen kann weder sichergestellt werden, dass die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten, noch dass die vorgeschriebene Begrenzung der Personenanzahl beachtet wird. Darüber hinaus sinkt mit fortgeschrittener Stunde und fortschreitendem Alkoholkonsum erfahrungsgemäß auch die Bereitschaft und Umsicht, sich an die geltenden Regelungen zur Kontaktreduzierung und Abstandseinhaltung zu halten.

Die Stadt Wilhelmshaven ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Wilhelmshaven und auch in vielen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Daher war diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Wilhelmshaven, 22.12.2021

Feist  
Oberbürgermeister

---

**Beteiligungsbericht der Stadt Wilhelmshaven über Eigengesellschaften, Beteiligungen  
und Sondervermögen mit den Jahresabschlüssen 2018 – 2020**

Die Stadt Wilhelmshaven hat gemäß § 151 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz einen Bericht erstellt, welcher eine Zusammenfassung ihrer Unternehmen und Einrichtungen sowie ihres Sondervermögens enthält. Der Bericht beinhaltet die Daten der Jahresabschlüsse 2018 – 2020 und ermöglicht so ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt für diesen Zeitraum.

Der Bericht kann in Zimmer 151 im Rathaus, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven während der Dienststunden eingesehen werden. Für diese Einsichtnahme sind unter Beachtung der geltenden Beschränkungen sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie nachfolgende Regelungen einzuhalten: Um Wartezeiten vor Ort aus Gründen des Infektionsschutzes zu vermeiden, werden Termine für die Einsichtnahme telefonisch unter (04421) 16-1306 vergeben. Das Tragen eines Mundschutzes sowie die Einhaltung der Abstandsregeln (mind. 1,5 m) sind erforderlich.

Weiterhin ist die jederzeitige Einsichtnahme im Internet unter folgender Adresse möglich: [https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/20\\_Finzenzen/Haushalt\\_Beteiligungsmanagement\\_Controllering.php](https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/20_Finzenzen/Haushalt_Beteiligungsmanagement_Controllering.php)

Wilhelmshaven, 16.12.2021

Feist  
Oberbürgermeister

---

Auf Grund der §§ 10, 13, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1. des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie der §§ 1,4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GvBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe  
der Stadt Wilhelmshaven**

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt (§ 1 Abs. 2) erhält die Fassung der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wilhelmshaven, 15.12.2021

Feist  
Oberbürgermeister

---

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt  
Wilhelmshaven**

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>1.</b>	<b><u>Allgemeine Gebühren</u></b>	
<b>1.0</b>	<b>Benutzung der Friedhofsräume</b>	
1.01	Feierhalle / Kapelle	<b>265,00</b>
1.02	Benutzung der Orgel	<b>21,00</b>
<b>1.1</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Grabmals</b>	
1.10	stehend (Wandsteine, Stelen)	<b>88,00</b>
1.11	liegend (Kissensteine, Platte)	<b>43,00</b>
<b>2.</b>	<b><u>Gebühren für die Erdbestattung</u></b>	
<b>2.0</b>	<b>Gebühren für die Grabstätten</b>	
2.00	Rasenreihengrabstätte, Laufzeit 25 Jahre, Grabgröße 1,20 x 2,00 m	<b>1.784,18</b>
2.01	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl und Ungeborene Laufzeit 20 Jahre, Grabgröße 0,70 x 1,00 m	<b>268,73</b>
2.02	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Laufzeit 25 Jahre, Grabgröße 1,20 x 2,00 m	<b>1.151,70</b>
2.03	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl- und Ungeborene Nutzungszeit 20 Jahre 1-stellig, Grabgröße 0,70 x 1,00 m	<b>529,80</b>

	(nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen)	
2.04	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 2.03 pro Jahr	<b>26,49</b>
2.05	Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 25 Jahre je Stelle, Grabgröße 1,20 x 2,60 m	<b>1.737,00</b>
2.06	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 2.05 je Stelle und Jahr	<b>69,48</b>
2.07	Große Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 25 Jahre je Stelle, Grabgröße 1,50 x 3,00 m	<b>2.639,00</b>
2.08	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu 2.07 je Stelle und Jahr	<b>105,56</b>
2.09	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht pro vollem Jahr und Stelle für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	
	- zu Pos. 2.03	<b>64,88</b>
	- zu Pos. 2.05	<b>117,47</b>
	- zu Pos. 2.07	<b>163,16</b>
2.1	<b>Gebühren für die Beisetzung</b>	
2.11	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene	<b>254,16</b>
2.12	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>594,92</b>
2.13	Tieferlegung eines vorhandenen Sarges im Erdbestattungsgrab	<b>329,47</b>
2.2	<b>Ausgrabung/Exhumierung Erdbestattg.</b>	
2.21	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>1.818,66</b>
2.22	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie	<b>630,69</b>

	Tot-, Fehl- und Ungeborene	
3.	<b><u>Gebühren der Feuerbestattung</u></b>	
3.0	<b>Gebühren für die Grabstätten</b>	
3.01	Urnenwahlgrabstätte Nutzungszeit 20 Jahre, pro m <sup>2</sup> (1,00 x 1,00 m, 4 Urnen)	<b>576,00</b>
3.02	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 3.01 pro m <sup>2</sup> und Jahr	<b>28,80</b>
3.03	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht pro vollem Jahr und m <sup>2</sup> zu Pos. 3.01 für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	<b>67,18</b>
3.04	anonyme Urnenreihengrabstelle (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen)	<b>429,40</b>
3.05	Urnengrabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen)	<b>1.439,63</b>
3.06	Urnenwahlgrabstätte Nutzungszeit 15 Jahre (0,5 m <sup>2</sup> , 2 Urnen, nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen)	<b>432,00</b>
3.07	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 3.06 pro Jahr	<b>28,80</b>
3.08	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht zu Pos. 3.06 pro vollem Jahr für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	<b>67,18</b>
3.09	Urnengrabstelle in einer Urnenreihengrabstätte als Baum- grabstätte (für 15 Jahre, nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen).	<b>1.866,45</b>
3.10	Baumwahlgrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen u.	<b>2.900,80</b>

	Überurnen) Jungbaum, 4 Urnenplätze, Nutzzeit 20 Jahre	
3.11	Baumwahlgrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen) Altbaum über 20 Jahre, 6 Urnenplätze, Nutzzeit 20 Jahre	<b>5.840,80</b>
3.12	Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
	pro Jahr zu Pos. 3.10	<b>145,04</b>
	pro Jahr zu Pos. 3.11	<b>292,04</b>
3.13	Partnerschaftsurnengrabstätte für 20 Jahre (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen, 2 Urnenplätze)	<b>2.623,20</b>
3.14	Anpassung Laufzeit Partnerschaftsurnengrabstätte a. Ruhezeit	<b>131,16</b>
<b>4.</b>	<b>Gebühren für die Beisetzung / Ausgrabung</b>	
4.01	anonyme Urnenbeisetzung	<b>153,44</b>
4.02	Ausgrabung einer Urne	<b>294,64</b>
4.03	Gestellung einer Ersatzurne	<b>48,00</b>
4.04	Urnenbeisetzung	<b>200,50</b>
<b>5.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>6.</b>	<b>Abräumen v. Grabstätten</b>	
6.01	Abräumen v. Wahl- u. Reihengrabstätten	<b>569,57</b>
6.02	Abräumen v. Urnenwahl- u. Urnenreihengrabstätten	<b>398,70</b>

Leistungen, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind - je angefangene halbe Stunde von 16,00 bis 37,00 Euro.